Abänderung des Reglementes für die Ärzte an den kantonalen Kranken- und Heilanstalten vom 29. Juni 1950/3. September 1964

(Vom 3. April 1969)

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 7 des Reglementes für die Ärzte an den kantonalen Kranken- und Heilanstalten vom 29. Juni 1950/3. September 1964 wird wie folgt geändert:

Privatpatienten

§ 7. Den leitenden Ärzten kann erlaubt werden, neben der hauptamtlichen Tätigkeit persönliche Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln.

Der Regierungsrat regelt die Bedingungen. Von den Einnahmen ist ein Anteil dem Staate abzugeben.

II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. April 1969.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht

Abänderung der Verordnung über die Entschädigungen der Schätzungskommissionen vom 4. Januar 1962

(Vom 3. April 1969)

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Entschädigungen der Schätzungskommissionen vom 4. Januar 1962 wird wie folgt abgeändert: